



Römisches Privatrecht

Einheit 14:
Fragestunde

Dr. Jörg Domisch

19. Dezember 2024

Quelle: https://youtu.be/uPHi5xn_q5c



Der, die, das (Sesamstraßenlied)



Kathrin K.

1030 Abonnenten

Abonnieren

👍 6173



➦ Teilen



1,3 Mio. Aufrufe vor 15 Jahren

Hinweis I

Rückblick aus Dozentensicht

Hinweis II

Fallbearbeitung im Frühjahrssemester 2025

- Informationen zur Fallbearbeitung im Frühjahrssemester 2025 sind auf der Homepage des Lehrstuhls Alonso über folgenden Link abrufbar:
<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/alonso/Fallbearbeitung-R%C3%B6misches-Privatrecht-FS25.html>
- Am Mittwoch, den **18.12.2024 um 18:00 Uhr** hat Prof. Alonso eine **Einführungsveranstaltung** für die Fallbearbeitung via Zoom abgehalten ([Link \(PDF, 62 KB\)](#)). Diese wurde aufgezeichnet und via OLAT zur Verfügung gestellt.

Hinweis III

- Podcasts und Folien bleiben über Archiv-Reiter verfügbar.
- Zugriff im Hinblick auf die Prüfung im Anschluss an das FS 2025 sowie im Hinblick auf eine etwaige Nachprüfung im Anschluss an das HS 2025/2026 gewährleistet.

Ablauf Einheit 14

I. Abschluss Pfandrecht

II. derivativer Eigentumserwerb

III. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

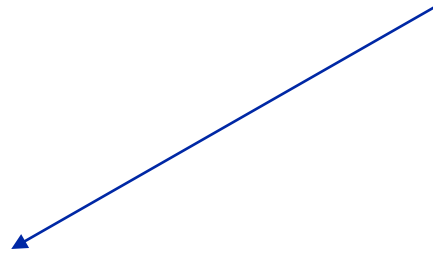
IV. Interdikte

V. dingliche Rechte an Sachen eines anderen

I. Abschluss Pfandrecht

Pfandverwertung: nach erfolgtem Verkauf

Pfandgläubiger darf sich aus Erlös befriedigen



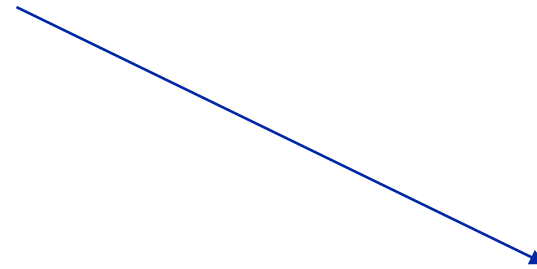
Forderung übersteigt
Erlös



Restforderung, *residuum*,
besteht fort,
Rn. 250



Erlös entspricht Forderung



Erlös übersteigt Forderung



Schuldner kann Überschuss,
superfluum, herausverlangen,
Rn. 251

I. Abschluss Pfandrecht

Pfandverwertung: Klage des Pfandschuldners auf den Überschuss

Rn. 251: C. 8.27.20 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti und Caesares an Sabinus. Aus der Treuepflicht der Übereinkunft folgt, dass, wenn nichts im Besonderen vereinbart worden ist, nach dem Verkauf der Pfänder durch den Gläubiger zu einem höheren Preis als dem [Wert], der ihm geschuldet wurde, wegen des Überschusses (*superfluum*), auch wenn daraus ein Landgut gekauft worden ist, diesbezüglich zwar keine dingliche, aber eine persönliche Klage zusteht, das heisst die Pfandklage. *Gegeben zu Byzantium am 4. Tag vor den November-Iden unter dem Konsulat der Kaiser.*



Worauf basiert die persönliche Klage?

I. Abschluss Pfandrecht

Pfandverwertung: Klage des Pfandschuldners auf den Überschuss

Rn. 251: C. 8.27.20 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti und Caesares an Sabinus. Aus der Treuepflicht der Übereinkunft folgt, dass, wenn nichts im Besonderen vereinbart worden ist, nach dem Verkauf der Pfänder durch den Gläubiger zu einem höheren Preis als dem [Wert], der ihm geschuldet wurde, wegen des Überschusses (*superfluum*), auch wenn daraus ein Landgut gekauft worden ist, diesbezüglich zwar keine dingliche, aber eine persönliche Klage zusteht, das heisst die Pfandklage. *Gegeben zu Byzantium am 4. Tag vor den November-Iden unter dem Konsulat der Kaiser.*

 Worauf basiert die persönliche Klage?

 auf der Vereinbarung über die Pfandbestellung, *conventio pignoris*: schuldrechtliche Pfandklage, *actio pigneraticia in personam*

I. Abschluss Pfandrecht

Mehrfachverpfändung

- Konstruktion: zunächst, Rn. 253:

Verpfändung des Überschusses




aufschiebend bedingte Verpfändung ab
Zahlung der Schuld

I. Abschluss Pfandrecht

ältere Konstruktion

Rn. 253: D. 20.1.15.2 Gaius in der Einzelschrift zur Formel der Hypothekenklage

Wer seine Sachen bereits verpfändet hat und sie dann einem zweiten Gläubiger verpfänden, aber der Gefahr der Bestrafung entgehen will, welche denjenigen droht, die dieselben Sachen mehrfach verpfänden, erklärt regelmässig vorweg, dass die Sache keinem anderen als beispielsweise dem Lucius Titius verpfändet sei, so dass die Sache insoweit haftet, als sie [nach ihrem Wert] dessen Forderung übersteigt, dass sie also Faustpfand oder besitzloses Pfand hinsichtlich des überschüssenden Teils ist, oder auch hinsichtlich des Ganzen, nachdem die Sache von der ersten Schuld befreit worden ist. (...)

 Verschweigen der bereits erfolgten Verpfändung wird strafrechtlich sanktioniert: Stellionat, Rn. 252

 Absicherung des Gläubigers wegen fehlender Publizität beim besitzlosen Pfandrecht

I. Abschluss Pfandrecht

Mehrfachverpfändung

- Konstruktion zunächst, Rn. 253:

Verpfändung des Überschusses



aufschiebend bedingte Verpfändung ab
Zahlung der Schuld

- Konstruktion später: Rangverhältnis mehrerer Pfandrechte an der Sache, Rn. 254, 256

I. Abschluss Pfandrecht

Rangverhältnis

- Prioritätsprinzip: zeitliche Entstehung massgeblich für Rang: Pfandrecht entsteht, wenn alle Voraussetzungen vorliegen; Problemfall: gesicherte Forderung entsteht erst nach Vereinbarung des Pfandrechts, vgl. Rn. 256
- nur erstrangiger Pfandgläubiger hat Verkaufsbefugnis, Rn. 254, 257
- Rangverhältnis massgeblich bei Streit zwischen Pfandgläubigern, Rn. 255
- nachrangiger Pfandgläubiger kann erstrangigem Pfandgläubiger Zahlung anbieten (*ius offerendi*) und in dessen Position aufrücken, dann Regress beim Schuldner, Rn. 258 f.

I. Abschluss Pfandrecht

Streit zwischen Pfandgläubigern

Rn. 255: D. 20.4.12pr Marcianus in der Einzelschrift zur Formel der Hypothekenklage

Wenn ein Gläubiger, dem zuerst ein besitzloses Pfand bestellt wurde, die Sache besitzt und ein anderer [Pfandgläubiger] sie von ihm mit der Pfandklage vindiziert, nützt dem ersten die Einrede «wenn mir an der Sache nicht früher ein (...) Pfand bestellt wurde». Besitz aber ein anderer [Pfandgläubiger] die Sache und vindiziert der erste Gläubiger sie mit der Pfandklage und wendet jener ein «wenn nicht vereinbart wurde, dass mir die Sache verpfändet ist», so kann der erste Gläubiger auf die oben angeführte Weise replizieren. Klagt der zweite Gläubiger aber gegen einen sonstigen Besitzer, so klagt er mit Erfolg, und das Pfand kann ihm zugesprochen werden; doch kann der erstrangige die Sache mit seiner Klage wieder entziehen. (...)

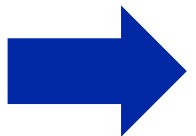
I. Abschluss Pfandrecht

Folgen der Verwertung für nachrangige Pfandgläubiger

Rn. 257: C. 8.19.1pr.-1 [230 n. Chr.]

(pr.) Der Kaiser Alexander Augustus an Athenion. Wenn derjenige das, was er zuvor als Pfand empfangen hat, verkauft hat, steht dir keine Verfolgung des (besitzlosen) Pfandrechts mehr zu.

(1) Wenn aber der Schuldner dem vorrangigen Gläubiger dieselben Pfänder an Zahlungsstatt gegeben, oder verkauft hat, so ist dir deine rechtliche Verfolgung ebenso wenig genommen, wie wenn er die nämlichen Gegenstände einem anderen verkauft hätte. (...) *Ausgehängt am 5. Tag vor den Mai-Iden unter den Konsuln Agricola und Clemens.*



Welche Befugnis hat der nachrangige Pfandgläubiger am Erlös?

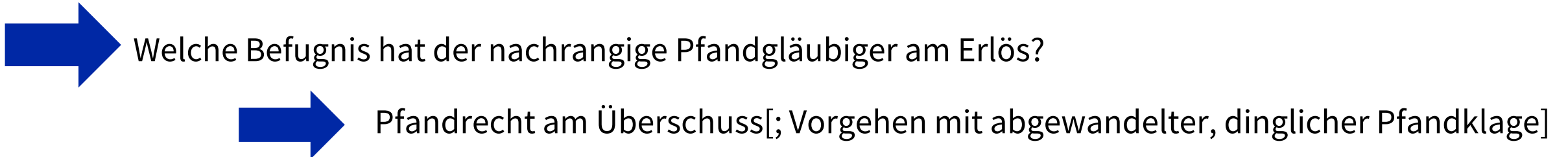
I. Abschluss Pfandrecht

Folgen der Verwertung für nachrangige Pfandgläubiger

Rn. 257: C. 8.19.1pr.-1 [230 n. Chr.]

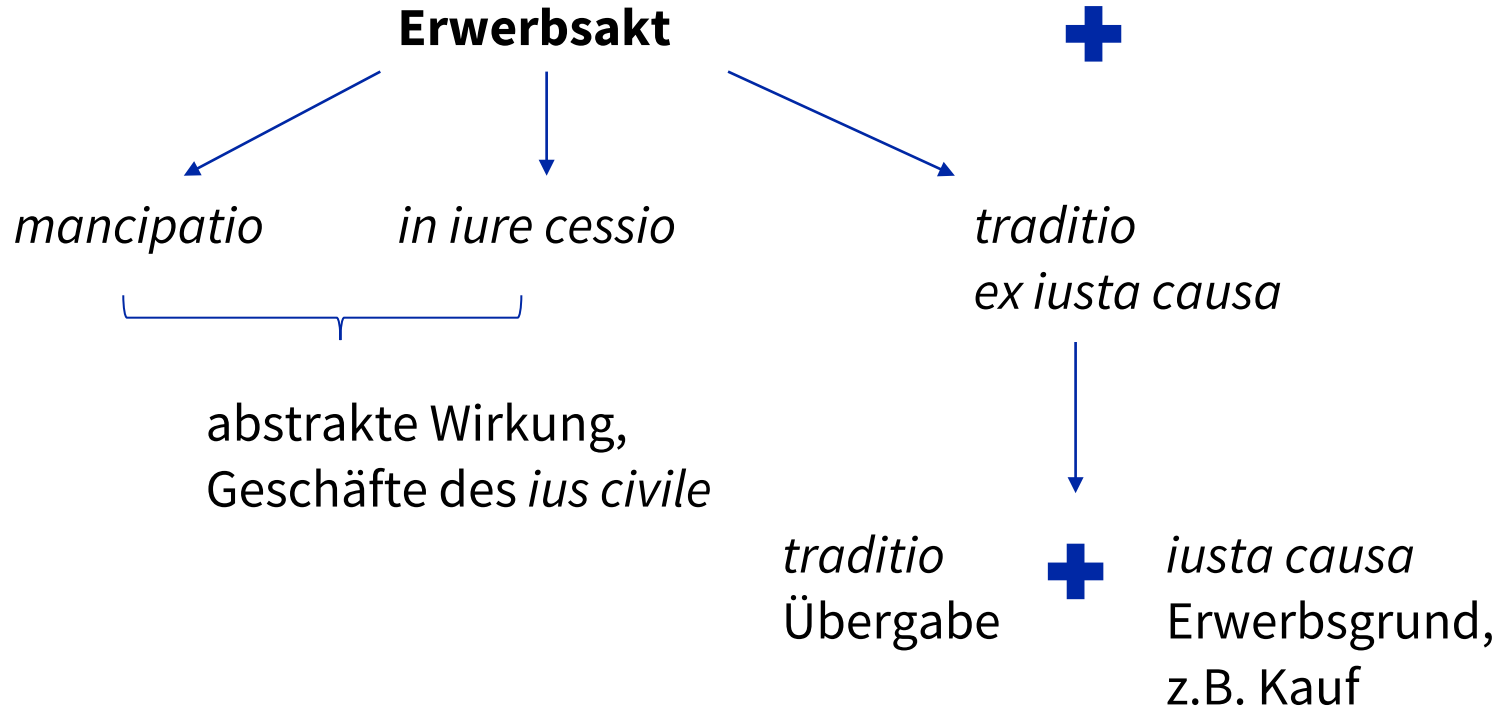
(pr.) Der Kaiser Alexander Augustus an Athenion. Wenn derjenige das, was er zuvor als Pfand empfangen hat, verkauft hat, steht dir keine Verfolgung des (besitzlosen) Pfandrechts mehr zu.

(1) Wenn aber der Schuldner dem vorrangigen Gläubiger dieselben Pfänder an Zahlungsstatt gegeben, oder verkauft hat, so ist dir deine rechtliche Verfolgung ebenso wenig genommen, wie wenn er die nämlichen Gegenstände einem anderen verkauft hätte. (...) *Ausgehängt am 5. Tag vor den Mai-Iden unter den Konsuln Agricola und Clemens.*



II. derivativer Eigentumserwerb

Voraussetzungen

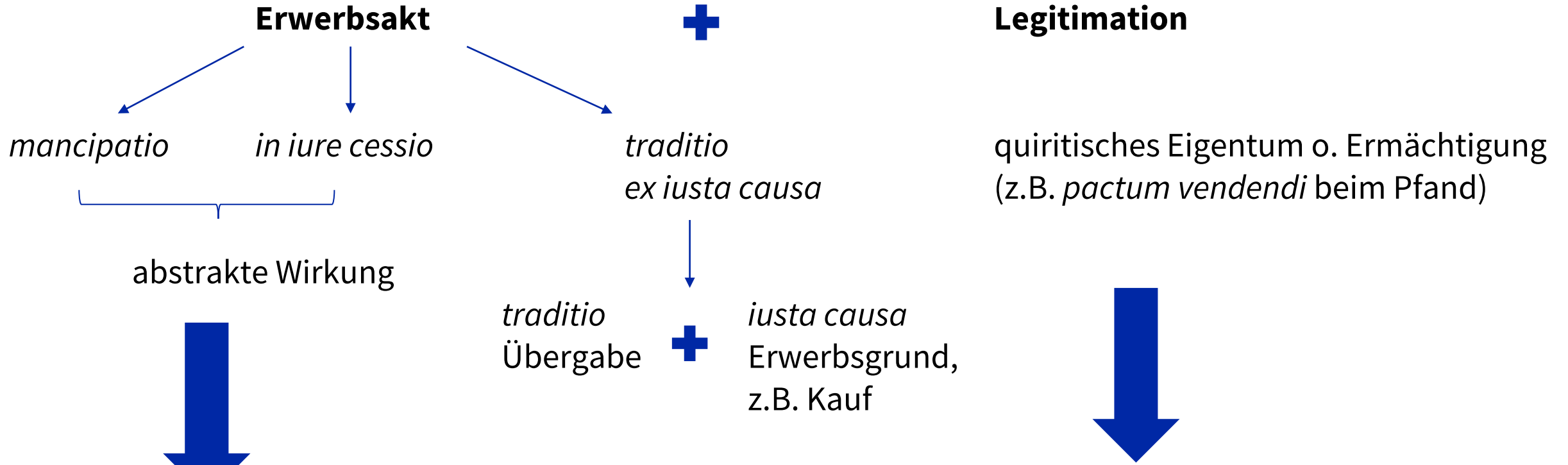


Legitimation

quiritisches Eigentum o. Ermächtigung
(z.B. *pactum vendendi* beim Pfand)

II. derivativer Eigentumserwerb

Voraussetzungen



fehlender Akt überwindbar mittels *usucapio*:
z. B. Kauf und Übergabe einer *res Mancipi*
vom zivilen Eigentümer

fehlende Legit. überwindbar mittels *usucapio*:
z. B. Kauf und Übergabe einer Sache (egal ob *res Mancipi*) vom Nichteigentümer

II. derivativer Eigentumserwerb

Empfehlung zur Herangehensweise bei Prüfung eines Erwerbsvorgangs

1) Ist der Veräußerer quiritischer Eigentümer?

wenn nein: dann grds. keine hinreichende Legitimation, allenfalls *usucapio*

2) Handelt es sich bei der Sache, die übereignet werden soll um eine *res Mancipi* oder eine *res nec Mancipi*?

Davon hängt ab, welche Anforderungen an den Erwerbsakt zu stellen sind.

3) Sind die Anforderungen an den Erwerbsakt erfüllt?

wenn ja: Eigentumserwerb (+); wenn nein: dann allenfalls *usucapio*

II. derivativer Eigentumserwerb

Beispielsfall

A ist Eigentümer eines italischen Grundstücks. A schliesst mit B einen Kaufvertrag über das Grundstück zum Preis von 1.000. A räumt das Grundstück und informiert B, dass B dieses in Besitz nehmen kann. B zahlt daraufhin den Kaufpreis und nimmt das Grundstück in Besitz.

Ist B Eigentümer des Grundstücks geworden?

III. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

Anwendungsbereich der Klagen

Eigentumsklage, *rei vindicatio*: Klage des Eigentümers nach *ius civile* gegen die Person, die die Sache besitzt oder innehat:

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Frage: „Was hat es mit der Rückerstattung auf sich?“

III. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

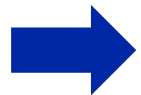
Anwendungsbereich der Klagen

Eigentumsklage, *rei vindicatio*: Klage des Eigentümers nach *ius civile* gegen die Person, die die Sache besitzt oder innehat:

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Frage: „Was hat es mit der Rückerstattung auf sich?“



Arbiträrklausel, Beklagter kann Geldverurteilung abwenden durch Herausgabe der Sache, auch Zahlung von Schäden, die nach Streitbefestigung entstanden sind und Herausgabe von Früchten.

III. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

Anwendungsbereich der Klagen

actio Publiciana: Klage des Ersitzungsbesitzers oder des prätorischen Eigentümers gegen Person, die die Sache besitzt oder innehat:

Rn. 170: Publizianische Klage (*actio Publiciana*) [Lenel, EP³ § 60]

Wenn der Sklave, den der Kläger im guten Glauben gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erweise, dass dieser Sklave, um den es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehört, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann Richter verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Frage: „Wer ist hier der Kläger? Warum wird die Ausnahme nicht erwähnt, dass der gutgläubige Ersitzungsbesitzer die Klage nicht gegen den quiritischen Eigentümer erheben kann?“

III. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

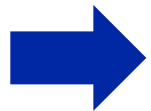
Anwendungsbereich der Klagen

actio Publiciana: Klage des Ersitzungsbesitzers oder des prätorischen Eigentümers gegen Person, die die Sache besitzt oder innehat:

Rn. 170: **Publizianische Klage (*actio Publiciana*) [Lenel, EP³ § 60]**

Wenn der Sklave, den der Kläger im guten Glauben gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erweise, dass dieser Sklave, um den es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehört, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann Richter verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Frage: „Wer ist hier der Kläger? Warum wird die Ausnahme nicht erwähnt, dass der gutgläubige Ersitzungsbesitzer die Klage nicht gegen den quiritischen Eigentümer erheben kann?“



Klage ist möglich, aber quiritischer Eigentümer hat Einrede des zivilen Eigentums, *exceptio dominii*

III. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

Empfehlung zur Herangehensweise bei Fragestellung zu möglicher Klage

1) Wo befindet sich die Sache?

Derjenige, der die Sache aktuell nicht hat, hat prozessual ungünstige Rolle des Klägers.

2) Welche Rechtsposition an der Sache behauptet oder hat der Kläger?

ziviles Eigentum: *rei vindicatio*; Ersitzungsbesitz oder prätorisches Eigentum: *actio Publiciana*

3) Kann sich der Beklagte erfolgreich verteidigen?

Einreden: *exceptio doli* z.B. bei Verwendungen des gutgläubigen Eigenbesitzers; *exceptio rei venditae et traditae* bei Verkauf und Übergabe der Sache; *exceptio dominii* bei zivilem Eigentum des Beklagten

4) Kann der Kläger auf die Einrede mit einer Gegeneinrede reagieren?

z.B. *replicatio rei venditae et traditae* als Reaktion auf *exceptio dominii*

IV. Eigentumsklage und *actio Publiciana*

Beispielsfall

A ist Eigentümer eines italischen Grundstücks. A schliesst mit B einen Kaufvertrag über das Grundstück zum Preis von 1.000. A räumt das Grundstück und informiert B, dass er dieses in Besitz nehmen kann. B zahlt daraufhin den Kaufpreis und nimmt das Grundstück in Besitz.

A und B geraten in Streit über das Grundstück.

Kann A von B das Grundstück herausverlangen?

IV. Interdikte

Ablauf

- 1) Antrag auf Erlass des einschlägigen Interdikts beim Prätor
- 2) Ausspruch des passenden Verbots oder Gebots durch den Prätor an die Parteien



bei Beachtung:
Besitzzuordnung

bei Nichtbeachtung:
Interdiktenklage, Rn. 87: Obsiegen allein durch Beweis, dass Gegenseite gegen Interdikt verstossen hat

IV. Interdikte

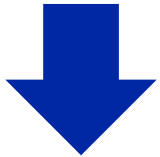
Ablauf

- 1) Antrag auf Erlass des einschlägigen Interdikts beim Prätor
- 2) Ausspruch des passenden Verbots oder Gebots durch den Prätor an die Parteien



bei Beachtung:

Besitzzuordnung



bei Nichtbeachtung:

Interdiktenklage, Rn. 87: Obsiegen allein durch Beweis, dass Gegenseite gegen Interdikt verstossen hat

Klage gegen Besitzer mit der *rei vindicatio* oder der *actio Publiciana* weiterhin möglich

IV. Interdikte

Empfehlung zur Herangehensweise zur Ermittlung des einschlägigen Interdikts

1) Ist oder war der Antragsteller Interdiktenbesitzer?

Voraussetzung: Eigenbesitz, gewisse Fälle von Fremdbesitz

2) Handelt es sich bei der Sache, um die gestritten wird, um ein Grundstück oder eine bewegliche Sache?



utrubi

uti possidetis; unde vi; unde vi armata

3) Was sind die spezifischen Anforderungen des Interdikts?

- *utrubi*: massgeblich für Zuordnung: längere Besitzzeit im vergangenen Jahr (Beachte: Hinzurechnung von Besitzzeit, *accessio temporis*), ohne dass Besitz fehlerhaft war

- *uti possidetis*: massgeblich für Zuordnung: Besitz, der nicht fehlerhaft ist

V. dingliche Rechte an Sachen eines anderen

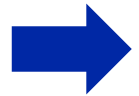
- Befugnis gegenüber jedermann, dingliche Klage
- Nutzniessung: höchstpersönliches dingliches Recht
 - Befugnis zum Sachgebrauch unter Erhaltung der Sachsubstanz

Frage: „Wie passt Höchstpersönlichkeit zu Verpachtung der Sache durch den Nutzniesser?“ (vgl. Rn. 192)

V. dingliche Rechte an Sachen eines anderen

- Befugnis gegenüber jedermann, dingliche Klage
- Nutzniessung: höchstpersönliches dingliches Recht
 - Befugnis zum Sachgebrauch unter Erhaltung der Sachsubstanz

Frage: „Wie passt Höchstpersönlichkeit zu Verpachtung der Sache durch den Nutzniesser?“ (vgl. Rn. 192)



Gebrauchen umfasst auch schuldrechtliche Gebrauchsüberlassung durch den Nutzniesser, nur die dingliche Rechtsposition ist nicht übertragbar; mit Tod des Nutzniessers erlischt die Nutzniessung; dann darf der Pächter die Sache nicht mehr nutzen, sein Recht auf Nutzung der Sache bestand nur relativ gegenüber dem Nutzniesser nicht gegenüber dem Eigentümer

dingliches Recht



schuldrechtliche Obligation

V. dingliche Rechte an Sachen eines anderen

- Befugnis gegenüber jedermann, dingliche Klage
- Dienstbarkeiten: Belastung eines dienenden Grundstücks zum Vorteil eines herrschenden Grundstücks
- Frage: „Wie ist die Anforderung eines Nutzens (*utilitas*) für das herrschende Grundstück zu verstehen? “

Rn. 221: D. 8.1.15pr. Pomponius im 33. Buch zu Sabinus

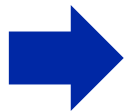
Immer wenn eine Dienstbarkeit weder einer Person noch einem Grundstück nützt, ist sie, weil dann kein Nachbar ein Interesse an ihr haben kann, unwirksam, wie zum Beispiel die Dienstbarkeit, dass du nicht über dein Grundstück gehst oder dich nicht dort aufhältst. Wenn du mir daher das Recht einräumst, dass du dein Grundstück nicht gebrauchen und nutzen darfst, tritt keine Rechtswirkung ein. Anders verhält es sich, wenn du mir zugestehst, dass du kein Recht hast, auf deinem Grundstück Wasser zu entnehmen und dadurch mein Wasser zu verringern.

V. dingliche Rechte an Sachen eines anderen

- Befugnis gegenüber jedermann, dingliche Klage
- Dienstbarkeiten: Belastung eines dienenden Grundstücks zum Vorteil eines herrschenden Grundstücks
- Frage: „Wie ist die Anforderung eines Nutzens (*utilitas*) für das herrschende Grundstück zu verstehen? “

Rn. 221: D. 8.1.15pr. Pomponius im 33. Buch zu Sabinus

Immer wenn eine Dienstbarkeit weder einer Person noch einem Grundstück nützt, ist sie, weil dann kein Nachbar ein Interesse an ihr haben kann, unwirksam, wie zum Beispiel die Dienstbarkeit, dass du nicht über dein Grundstück gehst oder dich nicht dort aufhältst. Wenn du mir daher das Recht einräumst, dass du dein Grundstück nicht gebrauchen und nutzen darfst, tritt keine Rechtswirkung ein. Anders verhält es sich, wenn du mir zugestehst, dass du kein Recht hast, auf deinem Grundstück Wasser zu entnehmen und dadurch mein Wasser zu verringern.



Nutzen ist letztlich von Einzelfall abhängige Wertungsfrage; Tendenz: Vorteil häufig für die konkrete Bewirtschaftung des herrschenden Grundstücks, nicht blosse Annehmlichkeit für eine Person